Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

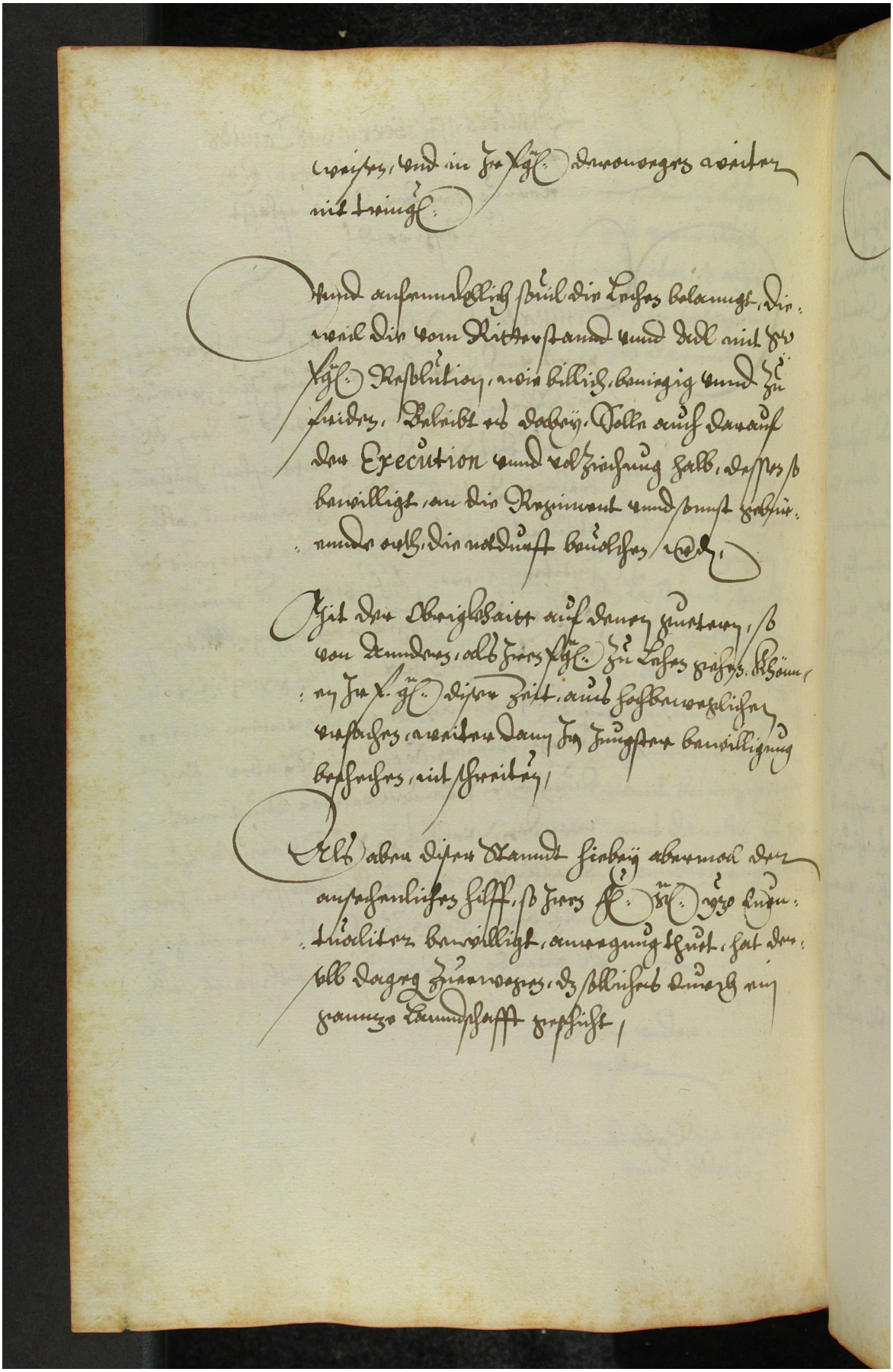

weiter, und in Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit weiter
nit dringen.

Und anfänglich seind die Lehen belangt, die
weil die vom Ritterstand und Adel mit Ihr
Fürstl. Resolution, wie billich, benügig und zu
frieden, bleibt es dabey. Wolle auch derwegen
der Execution und volziehung halb, dessen sich
bewilligt, an die Regiment und Rent gehörig
mandiert werden, die notdurft beuchlen, etc.

Mit der Obrigkhait auf denen Gutern, so
von denen, als Herzog Fürstl. zu Lehen gehörig, Khom-
men, Ihr F. G. diser zeit, auch hochbeweglichen
ursachen, weiter dann in Jungsten bewilligung
beschehen, nit streiten.

Als aber diser Stand hierbey abermal den
ansehenlichen Hilff, so Herzog Albrecht zu Cur-
tuchlitzen bewilligt, anregung thut, hat der-
selb dagegen zuuorgen, es pillichen durch ein
gantze Landschaft geschicht.